

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Beier Digital Solutions

B2B-Vertragsbedingungen für Unternehmer und öffentliche Auftraggeber

STAND: 31. JULI 2026

Fabian Beier · Im Rückerttal 10 · 66440 Blieskastel
kontakt@beier-digital-solutions.de · +49 176 31636991

Inhalt

- | | |
|---|--|
| 1. Anbieter und Geltungsbereich | 12. Vergütung, Abrechnung und Preisänderungen |
| 2. Angebote und Vertragsschluss | 13. Zahlungsverzug und Leistungsaussetzung |
| 3. Vertragsgegenstand und Art der Leistungen | 14. Nutzungsrechte und Arbeitsergebnisse |
| 4. Leistungserbringung, Projektablauf und technische Grundlagen | 15. Mängel, Nacherfüllung und Verjährung |
| 5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers | 16. Keine Erfolgs-, Ranking- oder Verfügbarkeitsgarantie |
| 6. Änderungen und zusätzliche Leistungen | 17. Haftung |
| 7. Termine und Leistungshindernisse | 18. Vertraulichkeit und Geschäftsgeheimnisse |
| 8. Abnahme von Werkleistungen | 19. Datenschutz und Auftragsverarbeitung |
| 9. Website-Wartung, Betreuung und Support | 20. Vertragslaufzeit und Kündigung |
| 10. Hosting, Domains und Leistungen Dritter | 21. Übergabe, Vertragsende und Datenlöschung |
| 11. Datensicherung und IT-Sicherheit | 22. Schlussbestimmungen |

1. Anbieter und Geltungsbereich

1. Anbieter und Vertragspartner ist: Fabian Beier, handelnd unter Beier Digital Solutions, Im Rückerttal 10, 66440 Blieskastel, Deutschland, E-Mail: kontakt@beier-digital-solutions.de, Telefon: +49 176 31636991, nachfolgend "Anbieter" genannt.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen dem Anbieter und seinen Auftraggebern über Website-Erstellung, Webentwicklung, Website-Wartung und -Betreuung, IT-Beratung, Unterstützung bestehender Anwendungen, Softwareentwicklung sowie damit zusammenhängende Leistungen.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Vereine, Verbände und sonstige Organisationen werden nur Vertragspartner, soweit sie bei Vertragsschluss als Unternehmer handeln oder zu den vorgenannten juristischen Personen beziehungsweise Sondervermögen gehören.
4. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB werden nicht geschlossen. Der Auftraggeber bestätigt mit Vertragsschluss, dass er die Leistungen für seine gewerbliche, selbständige berufliche oder sonstige unternehmerische Tätigkeit beauftragt.
5. Individuelle Vereinbarungen, insbesondere das jeweilige Angebot, die Leistungsbeschreibung, ein Projekt-, Wartungs- oder Hostingvertrag und die Auftragsbestätigung, haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
6. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Anbieter ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
7. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber vor oder bei Vertragsschluss in Textform zur Verfügung gestellt oder auf andere zumutbare Weise in den Vertrag einbezogen.

2. Angebote und Vertragsschluss

1. Darstellungen von Leistungen und Preisen auf der Website des Anbieters sind unverbindlich und stellen noch kein rechtlich bindendes Angebot dar. Insbesondere als "ab", "bis" oder als Preisrahmen gekennzeichnete Angaben dienen nur der Orientierung.
2. Ein Vertrag kommt insbesondere zustande durch die Annahme eines individuellen Angebots, die Unterzeichnung eines Projekt-, Wartungs- oder Hostingvertrags, eine Auftragsbestätigung des Anbieters, eine eindeutige Beauftragung in Textform oder die auf übereinstimmenden Willen gestützte Aufnahme der Leistung.
3. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich abschließend aus dem individuellen Angebot und den darin ausdrücklich einbezogenen Unterlagen.
4. Mündliche Angaben sind nur verbindlich, wenn sie vom Anbieter in Textform bestätigt wurden. Der Vorrang individuell ausgehandelter Abreden bleibt unberührt.
5. Sofern im Angebot keine andere Annahmefrist genannt ist, kann es innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang angenommen werden. Bis zur Annahme kann der Anbieter das Angebot widerrufen.
6. Offensichtliche Schreib- und Rechenfehler darf der Anbieter vor Annahme des Angebots berichtigen. Nach Vertragsschluss bedürfen Änderungen der vereinbarten Vergütung einer Vereinbarung der Parteien; gesetzliche Anfechtungs- und Berichtigungsrechte bleiben unberührt.

3. Vertragsgegenstand und Art der Leistungen

1. Der Anbieter erbringt insbesondere folgende Leistungen:
 - Konzeption, Gestaltung und Entwicklung von Websites und Webanwendungen,
 - Überarbeitung und Relaunch bestehender Websites,
 - Erstellung und Bearbeitung von Website-Inhalten,
 - technische Einrichtung, Tests, Launch-Vorbereitung und Veröffentlichung,
 - Website-Wartung, Pflege, Betreuung und Support,
 - IT-Beratung und technische Entscheidungsunterstützung,
 - Analyse, Fehleruntersuchung und Weiterentwicklung bestehender Anwendungen,
 - individuelle Software- und Entwicklungsleistungen sowie
 - Einrichtung oder Begleitung von Hosting-, Domain- und Drittanbieterdiensten.
2. Soweit ein bestimmtes Arbeitsergebnis geschuldet wird, insbesondere eine individuell vereinbarte Website, Funktion oder Softwareänderung, handelt es sich grundsätzlich um eine werkvertragliche Leistung.
3. Soweit eine Tätigkeit, Beratung, Betreuung, Analyse, Wartung oder Unterstützung geschuldet wird, ohne dass ein bestimmter Erfolg ausdrücklich vereinbart wurde, handelt es sich grundsätzlich um eine dienstvertragliche Leistung. Der Anbieter schuldet in diesem Fall eine fachgerechte Tätigkeit, jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen oder technischen Erfolg.
4. Bei Verträgen, die sowohl Werk- als auch Dienstleistungen enthalten, richtet sich die rechtliche Behandlung der jeweiligen Teilleistung nach ihrem tatsächlichen Inhalt.
5. Der Anbieter darf geeignete Mitarbeiter, freie Mitarbeiter und Subunternehmer einsetzen. Vertragspartner des Auftraggebers bleibt der Anbieter. Datenschutzrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.
6. Der Anbieter erbringt keine Rechts-, Steuer- oder Datenschutzberatung. Eine rechtliche Prüfung von Impressum, Datenschutzerklärung, Cookie-Einwilligungen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Bild- und Lizenzrechten, Barrierefreiheitsanforderungen oder sonstigen rechtlichen Pflichten ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart und rechtlich zulässig ist.

4. Leistungserbringung, Projektablauf und technische Grundlagen

1. Der Anbieter erbringt seine Leistungen nach dem vereinbarten Leistungsumfang und unter Berücksichtigung der vom Auftraggeber mitgeteilten Ziele und Anforderungen.
2. Soweit keine bestimmte technische oder gestalterische Umsetzung vereinbart wurde, wählt der Anbieter die zur Zielerreichung geeigneten Mittel nach fachlichem Ermessen aus.
3. Der Projektablauf kann insbesondere Anforderungs- und Zielklärung, Struktur- und Inhaltsplanung, Gestaltung oder Entwurf, technische Umsetzung, Tests, Korrektur, Abnahme, Veröffentlichung und Übergabe umfassen.

4. Im Angebot können Projektphasen, Meilensteine, Freigaben, Korrekturrunden, Testfälle, Zwischenergebnisse und Abnahmekriterien festgelegt werden.
5. Der Auftraggeber prüft vorgelegte Entwürfe, Inhalte, Zwischenergebnisse und Freigabeanfragen innerhalb der vereinbarten Frist. Wurde keine Frist vereinbart, soll die Rückmeldung innerhalb von fünf Werktagen erfolgen.
6. Erfolgt eine erforderliche Rückmeldung oder Mitwirkung nicht rechtzeitig, darf der Anbieter den betroffenen Projektabschnitt aussetzen. Ausführungsfristen verschieben sich mindestens um die Dauer der Verzögerung und eine angemessene Wiederanlaufzeit.
7. Der Anbieter darf technisch notwendige Änderungen vornehmen, sofern der vereinbarte Zweck, die wesentlichen Funktionen und berechnete Interessen des Auftraggebers nicht beeinträchtigt werden.
8. Soweit im Angebot nichts anderes festgelegt ist, wird eine browserbasierte Leistung für die bei Fertigstellung aktuellen stabilen Hauptversionen der marktüblichen Desktop-Browser entwickelt. Eine pixelidentische Darstellung auf allen Browsern, Betriebssystemen, Endgeräten und Bildschirmgrößen ist nicht geschuldet.
9. Bestimmte Anforderungen an Barrierefreiheit, Performance, Suchmaschinenoptimierung, Browserunterstützung, Endgeräte, Bildschirmgrößen, Schnittstellen, Testumgebungen oder Sicherheitsstandards sind nur geschuldet, wenn sie im Angebot oder in einer Leistungsbeschreibung konkret benannt sind.
10. Nachträgliche Änderungen von Browsern, Betriebssystemen, Plattformen, Programmierschnittstellen oder Drittsoftware können Anpassungsbedarf auslösen und sind nur im Rahmen eines vereinbarten Wartungsumfangs oder eines gesonderten Auftrags geschuldet.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt dem Anbieter alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Inhalte, Unterlagen, Zugangsdaten, Freigaben, Testdaten und Ansprechpartner rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form zur Verfügung.
2. Hierzu können insbesondere Texte, Bilder, Logos, Grafiken, Videos, Produkt- und Leistungsdaten, Preis- und Kontaktdaten, Impressums- und Datenschutzangaben, Hosting-, Domain- und Systemzugänge sowie technische Dokumentationen gehören.
3. Der Auftraggeber benennt nach Möglichkeit einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner und stellt sicher, dass dessen Freigaben und Anweisungen intern abgestimmt sind.
4. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die von ihm bereitgestellten Inhalte richtig, vollständig, aktuell und rechtmäßig verwendet werden dürfen.
5. Der Auftraggeber versichert insbesondere, über die erforderlichen Rechte an bereitgestellten Texten, Bildern, Marken, Logos, Videos, Musikstücken, Daten, Programmen und sonstigen Materialien zu verfügen.
6. Der Auftraggeber darf keine Inhalte oder Anweisungen übermitteln, die gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, vertragliche Pflichten oder Rechte Dritter verstoßen.
7. Der Anbieter darf die Verarbeitung oder Veröffentlichung erkennbar rechtswidriger, irreführender oder sicherheitsgefährdender Inhalte verweigern.
8. Wird der Anbieter aufgrund eines vom Auftraggeber bereitgestellten Inhalts von einem Dritten in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber den Anbieter von berechtigten Ansprüchen und angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei, soweit der Auftraggeber die Rechtsverletzung zu vertreten hat. Der Anbieter informiert den Auftraggeber unverzüglich und stimmt die Rechtsverteidigung, soweit zumutbar, mit ihm ab.
9. Zusätzlicher Aufwand aufgrund verspäteter, unvollständiger, fehlerhafter oder nachträglich geänderter Mitwirkung kann nach dem vereinbarten Stundensatz zusätzlich berechnet werden.
10. Dauert eine vom Auftraggeber verursachte Projektunterbrechung länger als 30 Kalendertage, darf der Anbieter den erreichten Leistungsstand abrechnen und die Fortsetzung von seiner verfügbaren Kapazität abhängig machen. Weitergehende Rechte, insbesondere nach Fristsetzung, bleiben unberührt.

6. Änderungen und zusätzliche Leistungen

1. Der vereinbarte Leistungsumfang ergibt sich abschließend aus dem individuellen Angebot und den ausdrücklich einbezogenen Unterlagen.
2. Wünsche, die den vereinbarten Leistungsumfang ändern oder erweitern, gelten als Änderungswünsche beziehungsweise Zusatzleistungen.
3. Der Anbieter informiert den Auftraggeber vor der Umsetzung, soweit erkennbar, über Auswirkungen eines Änderungswunsches auf Vergütung, Termine, technische Umsetzbarkeit und Projektumfang.
4. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, einen Änderungswunsch umzusetzen, bevor eine Einigung über zusätzliche Leistungen, Kosten und Terminfolgen erzielt wurde.
5. Zusatzleistungen werden nach einem gesonderten Angebot oder nach dem vereinbarten Stundensatz abgerechnet.
6. Als Zusatzleistungen gelten insbesondere zusätzliche Seiten oder Funktionen, weitere Entwurfs- oder Korrekturrunden, Änderungen bereits freigegebener Inhalte, neue Schnittstellen, Datenmigrationen, umfangreiche Inhaltsüberarbeitungen, zusätzliche Besprechungen oder Dokumentationen, Arbeiten an nicht offengelegten oder fehlerhaften Drittsystemen sowie Leistungen außerhalb eines Wartungsumfangs.
7. Die Beseitigung eines Mangels ist keine kostenpflichtige Zusatzleistung. Ein Mangel liegt jedoch nicht allein deshalb vor, weil der Auftraggeber nachträglich eine andere Gestaltung, Funktion oder technische Lösung bevorzugt.

7. Termine und Leistungshindernisse

1. Termine und Fertigstellungszeiträume sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
2. Vereinbarte Termine setzen voraus, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungs-, Freigabe- und Zahlungspflichten rechtzeitig erfüllt.
3. Verzögerungen durch fehlende Mitwirkung, nachträgliche Änderungswünsche oder Umstände im Verantwortungsbereich des Auftraggebers verlängern vereinbarte Fristen entsprechend.

4. Der Anbieter haftet nicht für Verzögerungen aufgrund von Ereignissen außerhalb seines zumutbaren Einflussbereichs. Hierzu zählen insbesondere erhebliche Störungen von Kommunikationsnetzen, Ausfälle von Drittanbietern, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Naturereignisse, Krieg, Unruhen, Pandemien, schwerwiegende und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Erkrankungen des Anbieters oder einer unverzichtbaren Schlüsselperson, soweit eine zumutbare Ersatz- oder Überbrückungsmaßnahme nicht möglich ist, sowie erhebliche und nicht vermeidbare Cyberangriffe.
5. Der Anbieter informiert den Auftraggeber über ein wesentliches Leistungshindernis und dessen voraussichtliche Auswirkungen, sobald dies zumutbar möglich ist.
6. Dauert ein solches Leistungshindernis länger als 60 Kalendertage an und ist die Fortsetzung für eine Partei nicht mehr zumutbar, kann die betroffene Partei den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags in Textform kündigen. Bereits ordnungsgemäß erbrachte Leistungen und nicht stornierbare, freigegebene Drittanbieteraufwendungen sind zu vergüten.

8. Abnahme von Werkleistungen

1. Soweit der Anbieter ein bestimmtes Werk schuldet, stellt er dieses nach Fertigstellung zur Abnahme bereit.
2. Der Auftraggeber prüft das Werk innerhalb von zehn Werktagen nach Bereitstellung, sofern keine andere Prüffrist vereinbart wurde.
3. Der Auftraggeber erklärt innerhalb der Prüffrist die Abnahme, die Abnahme unter Benennung unwesentlicher Mängel oder die Verweigerung der Abnahme unter konkreter Beschreibung mindestens eines wesentlichen Mangels.
4. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Berechtigte unwesentliche Mängel werden im Rahmen der Nacherfüllung beseitigt.
5. Reagiert der Auftraggeber nicht innerhalb der Prüffrist, kann der Anbieter ihm nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels, gelten die gesetzlichen Abnahmefolgen.
6. Eine Abnahme kann durch Abnahmeprotokoll oder schlüssiges Verhalten erfolgen. Als schlüssiges Verhalten kann insbesondere die vorbehaltlose produktive Nutzung oder Veröffentlichung gelten, wenn der Anbieter zuvor auf die Abnahmewirkung hingewiesen hat und kein wesentlicher Mangel angezeigt wurde.
7. Bei vereinbarten abgrenzbaren Teilleistungen und Teilabnahmen gelten diese Regelungen entsprechend für jede Teilleistung.
8. Die Veröffentlichung einer Website vor Abnahme ist zulässig, wenn dies ausdrücklich vereinbart oder vom Auftraggeber freigegeben wurde.

9. Website-Wartung, Betreuung und Support

1. Umfang, Häufigkeit, Supportkanäle, Servicezeiten, Reaktionszeiten und gegebenenfalls Prioritätsklassen ergeben sich aus dem gewählten Paket, einem Service-Level-Agreement oder dem individuellen Angebot.
2. Wartungs- und Betreuungspakete umfassen ausschließlich die ausdrücklich vereinbarten Leistungen. Nicht vereinbarte Leistungen können gesondert beauftragt und vergütet werden.
3. Sofern keine verbindliche Reaktions- oder Erledigungszeit vereinbart wurde, bearbeitet der Anbieter Anfragen innerhalb eines für Art, Umfang, Dringlichkeit und verfügbare Kapazität angemessenen Zeitraums.
4. Eine Reaktionszeit bezeichnet nur den Zeitraum bis zur ersten qualifizierten Rückmeldung oder Bearbeitungsaufnahme. Sie ist keine Garantie für die vollständige Behebung innerhalb dieses Zeitraums.
5. Wartung und Betreuung gewährleisten keinen vollständig störungsfreien, unterbrechungsfreien oder gegen sämtliche Angriffe geschützten Betrieb.
6. Nicht im regelmäßigen Wartungsumfang enthalten sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart:
 - vollständige Neuentwicklungen oder größere Design- und Strukturänderungen,
 - umfangreiche neue Inhalte oder Funktionen,
 - Fehler in nicht betreuten Drittsystemen,
 - Wiederherstellungen nach Eingriffen des Auftraggebers oder Dritter,
 - Beseitigung von Schadsoftware aufgrund kompromittierter Zugangsdaten im Verantwortungsbereich des Auftraggebers,
 - Arbeiten an nicht unterstützten oder veralteten Systemumgebungen sowie
 - Lizenz-, Hosting-, Domain- und sonstige Drittanbieterkosten.
7. Der Auftraggeber darf betreute Systeme nicht ohne vorherige Abstimmung so verändern, dass Wartungsarbeiten erheblich erschwert oder Sicherheitsrisiken verursacht werden.
8. Der Anbieter darf angekündigte Wartungsfenster nutzen. Bei dringenden Sicherheitsproblemen darf eine vorherige Ankündigung unterbleiben, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.
9. Nicht verbrauchte Zeit- oder Leistungskontingente werden nur in Folgemonate übertragen, wenn dies im Angebot ausdrücklich vorgesehen ist.
10. Aufwände außerhalb vereinbarter Servicezeiten, Notfalleinsätze und beschleunigte Bearbeitung werden nur geschuldet, wenn dies vereinbart ist, und können gesondert vergütet werden.

10. Hosting, Domains und Leistungen Dritter

1. Hosting-, Domain-, E-Mail-, Analyse-, Karten-, Schrift-, Plugin-, Software-, Cloud-, Zahlungs- und sonstige Drittanbieterdienste sind nur Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Sofern nicht anders vereinbart, werden Verträge mit Drittanbietern unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Drittanbieter geschlossen.
3. Beauftragt der Auftraggeber den Anbieter mit der Einrichtung oder Verwaltung eines Drittanbieterdienstes, gelten ergänzend die Geschäfts-, Lizenz- und Datenschutzbedingungen des Drittanbieters.
4. Der Anbieter haftet nicht für Änderungen, Ausfälle, Preisänderungen, Leistungsbeschränkungen, Sicherheitsmängel oder die Einstellung von Drittanbieterdiensten, soweit er diese nicht zu vertreten hat.
5. Laufende Drittanbieter-, Lizenz-, Domain- und Hostingkosten trägt der Auftraggeber, sofern sie nicht ausdrücklich in der Vergütung des Anbieters enthalten sind.

6. Der Auftraggeber ist für die rechtzeitige Verlängerung unmittelbar auf ihn registrierter Domains, Lizenzen und Verträge verantwortlich.
7. Domains und dauerhaft benötigte Kundenkonten werden grundsätzlich auf den Auftraggeber registriert, soweit dies technisch und vertraglich möglich und nichts anderes vereinbart ist.
8. Der Auftraggeber informiert den Anbieter rechtzeitig über Kündigungen, Tarifwechsel, geänderte Zugangsdaten oder sonstige Umstände bei Drittanbietern, die die Leistungserbringung beeinflussen können.
9. Zugangsdaten und Verwaltungsrechte werden dem Auftraggeber nach Abschluss oder Beendigung der Zusammenarbeit herausgegeben, soweit sie ihm zustehen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur wegen fälliger, unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen, die unmittelbar mit der Einrichtung oder Verwaltung des betreffenden Zugangs zusammenhängen und soweit die Zurückbehaltung verhältnismäßig ist.

11. Datensicherung und IT-Sicherheit

1. Soweit der Anbieter nicht ausdrücklich mit Datensicherungen beauftragt wurde, bleibt der Auftraggeber für angemessene, regelmäßige und überprüfte Sicherungskopien seiner Systeme und Daten verantwortlich.
2. Ist Datensicherung vereinbart, ergeben sich Umfang, Häufigkeit, Speicherort, Aufbewahrungsdauer, Verschlüsselung, Wiederherstellungstests und Verantwortlichkeiten aus dem Angebot oder einer Zusatzvereinbarung.
3. Der Auftraggeber verwahrt Zugangsdaten sicher, verwendet nach Möglichkeit starke individuelle Passwörter und Mehrfaktor-Authentifizierung und informiert den Anbieter unverzüglich über vermutete Kompromittierungen.
4. Der Anbieter darf bei konkreten Sicherheitsrisiken betroffene Zugänge, Funktionen oder Systeme vorübergehend einschränken oder abschalten, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich und unter Abwägung der Interessen angemessen ist. Der Auftraggeber wird unverzüglich informiert, soweit dem keine Sicherheitsgründe entgegenstehen.
5. Ein absoluter Schutz vor Sicherheitslücken, Schadsoftware, Datenverlust oder Angriffen kann nicht gewährleistet werden. Der Anbieter schuldet nur die ausdrücklich vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen und im Übrigen eine fachgerechte Leistung nach dem bei Leistungserbringung angemessenen technischen Stand.

12. Vergütung, Abrechnung und Preisänderungen

1. Die Vergütung richtet sich nach dem individuellen Angebot oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarung.
2. Leistungen können insbesondere als Festpreis, Paketpreis, monatliche Pauschale, Stundenvergütung, Abschlagszahlung oder Kombination mehrerer Abrechnungsarten abgerechnet werden.
3. Bei Abrechnung nach Zeitaufwand werden die tatsächlich angefallenen Arbeitszeiten nach dem vereinbarten Stundensatz berechnet. Abrechnungseinheiten gelten nur, wenn sie vereinbart wurden.
4. Zeit- und Kostenangaben sind unverbindliche Schätzungen, sofern sie nicht ausdrücklich als Festpreis oder verbindliche Obergrenze bezeichnet wurden.
5. Erkennt der Anbieter, dass eine unverbindliche Aufwandsschätzung voraussichtlich um mehr als 15 Prozent überschritten wird, informiert er den Auftraggeber, sobald dies erkennbar ist. Die Parteien stimmen das weitere Vorgehen ab.
6. Bei Werkleistungen darf der Anbieter angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem Wert der bereits erbrachten Leistungen verlangen. Ein Zahlungsplan kann im Angebot festgelegt werden.
7. Monatliche Wartungs-, Betreuungs-, Hosting- und Bereitschaftspauschalen werden zu Beginn des jeweiligen Abrechnungszeitraums fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
8. Sämtliche Preise verstehen sich, sofern sie nicht ausdrücklich als Gesamt- oder Bruttopreise bezeichnet sind, als Nettopreise. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Soweit der Anbieter die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer nach § 19 UStG in Anspruch nimmt, wird keine Umsatzsteuer berechnet oder ausgewiesen.
9. Maßgeblich für die Umsatzsteuer ist die steuerrechtliche Behandlung im Zeitpunkt der jeweiligen Leistung beziehungsweise Abrechnung. Individuell ausdrücklich als Bruttopreis vereinbarte Beträge bleiben hiervon unberührt.
10. Externe Kosten, Reisekosten und Auslagen werden nur berechnet, wenn dies vereinbart oder vom Auftraggeber vorab freigegeben wurde.
11. Rechnungen dürfen elektronisch übermittelt werden und sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang ohne Abzug zu zahlen, sofern keine andere Zahlungsfrist vereinbart ist.
12. Bei laufenden Verträgen darf der Anbieter die Vergütung erstmals nach zwölf Monaten und danach höchstens einmal innerhalb von zwölf Monaten anpassen, soweit sich die für die Leistung maßgeblichen Personal-, Lizenz-, Hosting-, Infrastruktur- oder sonstigen Fremdkosten nachweisbar verändern. Kostensenkungen sind angemessen zu berücksichtigen. Die Änderung ist mindestens sechs Wochen vorher in Textform anzukündigen.
13. Erhöht sich die laufende Vergütung durch eine Preisänderung nach Absatz 12 um mehr als zehn Prozent, kann der Auftraggeber den betroffenen laufenden Vertrag bis zum Wirksamwerden der Änderung außerordentlich in Textform kündigen. Der Anbieter weist in der Änderungsmitteilung auf dieses Recht hin.
14. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben.

13. Zahlungsverzug und Leistungsaussetzung

1. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und sonstigen gesetzlichen Verzugsfolgen.
2. Der Anbieter darf die gesetzliche Verzugs pauschale und nachgewiesene weitergehende Verzugschäden geltend machen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
3. Befindet sich der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug, darf der Anbieter nach vorheriger Mahnung und angemessener Fristsetzung noch nicht erbrachte Leistungen aussetzen.
4. Eine Leistungsaussetzung erfolgt nicht, soweit der Auftraggeber die betreffende Forderung nachvollziehbar und in berechtigter Höhe bestreitet.
5. Durch eine berechtigte Leistungsaussetzung entstehende Terminverschiebungen gehen nicht zulasten des Anbieters.

6. Der Auftraggeber bleibt zur Vergütung bereits erbrachter Leistungen und angefallener freigegebener Drittanbieterkosten verpflichtet.

14. Nutzungsrechte und Arbeitsergebnisse

1. Urheberrechte und sonstige Schutzrechte verbleiben bei ihrem jeweiligen Rechteinhaber. Der Auftraggeber erhält die für den vereinbarten Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte.
2. An individuell für den Auftraggeber erstellten und vollständig vergüteten Arbeitsergebnissen erhält der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für eigene geschäftliche oder vereinsbezogene Zwecke.
3. Dieses Nutzungsrecht umfasst bei endgültig übergebenen Arbeitsergebnissen grundsätzlich auch das Recht, diese selbst oder durch beauftragte Dritte zu bearbeiten, soweit keine Rechte Dritter, technischen Lizenzbeschränkungen oder berechtigten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.
4. Ausschließliche Nutzungsrechte, Rechte zur Unterlizenzierung oder Rechte zur isolierten Weiterveräußerung werden nur eingeräumt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
5. Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der auf das jeweilige Arbeitsergebnis entfallenden Vergütung über. Bis dahin darf das Arbeitsergebnis nur zu Prüf- und Freigabezwecken genutzt werden.
6. Vorbestehende oder allgemein verwendbare Bestandteile des Anbieters bleiben von der Rechteübertragung ausgenommen. Hierzu zählen insbesondere allgemeines Know-how, Methoden, Konzepte, Bibliotheken, Frameworks, wiederverwendbare Module, Vorlagen, Grundstrukturen, Entwicklungshilfen, interne Werkzeuge und Automatisierungen.
7. Soweit solche Bestandteile in ein Arbeitsergebnis eingebunden sind, erhält der Auftraggeber das zur vertragsgemäßen Nutzung des Gesamtwerks erforderliche Nutzungsrecht.
8. Für Open-Source-Software, Schriftarten, Stockmedien, Plugins, Bibliotheken und sonstige Inhalte Dritter gelten vorrangig die jeweiligen Lizenzbedingungen.
9. Eine Verpflichtung zur Herausgabe von Rohdateien, bearbeitbaren Designquellen, Entwicklungsumgebungen, internen Dokumentationen, Repositories oder nicht für die Auslieferung bestimmten Quelldateien besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Endgültig geschuldete Quell- oder Projektdateien bleiben hiervon unberührt.
10. Der Auftraggeber darf wiederverwendbare Bestandteile des Anbieters nicht isoliert vertreiben, als Vorlage weiterverkaufen oder Dritten zur Entwicklung konkurrierender Vorlagen überlassen.
11. Vom Auftraggeber bereitgestellte Inhalte und Kennzeichen bleiben rechtlich dem Auftraggeber oder dem jeweiligen Rechteinhaber zugeordnet.
12. Der Anbieter darf Namen, Logo oder Projekt des Auftraggebers nur mit dessen Zustimmung als Referenz verwenden. Die Zustimmung kann in Textform erteilt und für die Zukunft widerrufen werden.

15. Mängel, Nacherfüllung und Verjährung

1. Für werkvertragliche Leistungen gelten die gesetzlichen Mängelrechte, soweit im Vertrag nichts wirksam abweichend vereinbart wurde.
2. Ein Werk ist mangelhaft, wenn es bei der Abnahme nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht für den ausdrücklich vereinbarten Zweck eignet.
3. Kein Mangel liegt insbesondere vor bei nachträglich geänderten Anforderungen, bloßen Geschmacksänderungen, Störungen durch nicht vom Anbieter betreute Drittsysteme, Änderungen durch den Auftraggeber oder unbefugte Dritte, Nutzung in nicht vereinbarter Umgebung, späteren Änderungen von Browsern, Betriebssystemen, Schnittstellen oder Drittsoftware, rechtlichen Änderungen nach der Abnahme oder fehlenden wirtschaftlichen Ergebnissen.
4. Der Auftraggeber beschreibt einen vermuteten Mangel möglichst genau und stellt erforderliche Informationen, Screenshots, Fehlermeldungen, Testdaten und Zugänge zur Verfügung.
5. Der Anbieter erhält zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Der Anbieter darf nach seiner Wahl nachbessern oder, soweit zumutbar, neu leisten.
6. Der Auftraggeber darf einen Mangel grundsätzlich erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist selbst oder durch Dritte beseitigen lassen. Gesetzliche Ausnahmen, insbesondere bei Unzumutbarkeit oder dringender Gefahr, bleiben unberührt.
7. Mängelansprüche entfallen nicht allein wegen einer Änderung durch den Auftraggeber oder einen Dritten. Sie entfallen jedoch, soweit der betreffende Mangel durch diese Änderung verursacht wurde oder die Prüfung und Nacherfüllung dadurch unangemessen erschwert wird; zusätzlicher Prüfaufwand kann vergütet werden, wenn sich kein vom Anbieter zu vertretender Mangel bestätigt.
8. Für Beratungs-, Wartungs-, Support- und sonstige Dienstleistungen wird kein bestimmter Erfolg geschuldet, sofern dieser nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
9. Abweichend von § 634a Absatz 1 Nummer 3 BGB verjähren Mängelansprüche aus Werkleistungen in einem Jahr ab Abnahme. Die Verkürzung gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, einer übernommenen Garantie, nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

16. Keine Erfolgs-, Ranking- oder Verfügbarkeitsgarantie

1. Der Anbieter übernimmt keine Garantie für bestimmte Suchmaschinenpositionen, Besucherzahlen, Anfragen, Verkäufe oder sonstige wirtschaftliche Ergebnisse, die dauerhafte Verfügbarkeit von Drittanbieterdiensten, die vollständige Kompatibilität mit zukünftigen technischen Systemen oder einen vollständig störungs- und sicherheitslückenfreien Betrieb.
2. Suchmaschinen, Plattformen, Browser, Hostinganbieter und andere Drittanbieter können ihre Systeme und Anforderungen jederzeit ändern. Der Anbieter haftet für daraus folgende Auswirkungen nur, soweit er diese zu vertreten hat.
3. Verbindliche Service-Level, Verfügbarkeiten, Reaktions-, Behebungs- oder Wiederherstellungszeiten gelten nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

17. Haftung

1. Der Anbieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer ausdrücklichen Garantie, nach dem Produkthaftungsgesetz und in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der Anbieter nur auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
3. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
4. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, freien Mitarbeiter, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.
5. Soweit der Anbieter nicht ausdrücklich mit Datensicherung beauftragt wurde, beschränkt sich die Haftung für einen leicht fahrlässig verursachten Datenverlust auf den typischen Wiederherstellungsaufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber entstanden wäre.
6. Absatz 5 gilt nicht, wenn Durchführung und Überprüfung von Datensicherungen ausdrücklich zu den Vertragspflichten des Anbieters gehören.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, erkennbare Schäden zu begrenzen und den Anbieter unverzüglich über sicherheitsrelevante Störungen, Fehlfunktionen oder drohende Schäden zu informieren.

18. Vertraulichkeit und Geschäftsgeheimnisse

1. Beide Parteien behandeln alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zugänglich werdenden vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und verwenden sie nur zur Durchführung des Vertrags.
2. Als vertraulich gelten insbesondere nicht öffentlich bekannte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Zugangsdaten, technische Dokumentationen, Quellcodes, Systeminformationen, Kalkulationen, Angebote, Kunden- und Projektdaten, interne Abläufe und Strategien.
3. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt oder ohne Pflichtverletzung öffentlich zugänglich sind, der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, unabhängig entwickelt wurden oder aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen.
4. Soweit rechtlich zulässig, informiert die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere Partei vorab über die verlangte Offenlegung und beschränkt sie auf das erforderliche Maß.
5. Die Parteien dürfen vertrauliche Informationen an Mitarbeiter, Berater und Subunternehmer weitergeben, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist und die Empfänger angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
6. Auf Verlangen und spätestens nach Vertragsende sind vertrauliche Unterlagen und Daten zurückzugeben oder zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, berechtigten Beweissicherungsinteressen oder technischen Beschränkungen regulärer Sicherungskopien entgegenstehen.
7. Die Vertraulichkeitspflicht gilt für fünf Jahre nach Vertragsende fort. Für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes gilt sie solange, wie die betreffende Information ein Geschäftsgeheimnis ist.

19. Datenschutz und Auftragsverarbeitung

1. Beide Parteien beachten die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Der Auftraggeber bleibt für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der von ihm erhobenen oder bereitgestellten personenbezogenen Daten verantwortlich, soweit er datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist.
3. Verarbeitet der Anbieter personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers, schließen die Parteien vor Beginn der betreffenden Verarbeitung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Die Leistung darf bis zum Abschluss der erforderlichen Vereinbarung ausgesetzt werden.
4. Der Auftraggeber stellt dem Anbieter nur solche personenbezogenen Daten zur Verfügung, die für die Leistungserbringung erforderlich sind und rechtmäßig verarbeitet werden dürfen.
5. Zusätzliche technische oder organisatorische Datenschutzmaßnahmen, besondere Löschfristen, Auditunterstützung, Datenmigrationen oder Dokumentationspflichten werden im erforderlichen Umfang gesondert vereinbart und können zusätzlich vergütet werden, soweit sie nicht bereits geschuldet sind.
6. Der Anbieter darf geeignete Unterauftragnehmer einsetzen, soweit dies nach der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und dem anwendbaren Datenschutzrecht zulässig ist.
7. Der Auftraggeber ist für die rechtliche Gestaltung und Richtigkeit seiner Datenschutzerklärung, Einwilligungstexte, Cookie-Konfiguration und internen Datenschutzprozesse verantwortlich, sofern deren rechtliche Erstellung oder Prüfung nicht ausdrücklich und rechtlich zulässig beauftragt wurde.
8. Soweit die Parteien jeweils eigene Zwecke und Mittel einer Verarbeitung bestimmen, handeln sie datenschutzrechtlich eigenverantwortlich. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht nur, wenn deren Voraussetzungen vorliegen und eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wird.

20. Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Projektverträge über einmalige Leistungen enden mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen, Abnahme und Begleichung der Vergütung, soweit keine fortwirkenden Pflichten bestehen.
2. Verträge über laufende Wartung, Betreuung, Support oder Hosting werden für die im Angebot vereinbarte Laufzeit geschlossen. Eine automatische Verlängerung gilt nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Wurde keine bestimmte Laufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden.
4. Vereinbarte Mindestlaufzeiten und abweichende Kündigungsfristen ergeben sich aus dem individuellen Angebot.
5. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei wesentliche Vertragspflichten trotz Abmahnung und angemessener Fristsetzung erheblich oder wiederholt verletzt, der Auftraggeber mit einem wesentlichen Teil der Vergütung in Verzug gerät, erforderliche Mitwirkung dauerhaft verweigert wird, rechtswidrige Inhalte oder Anweisungen die Fortsetzung unzumutbar machen oder eine schwerwiegende Gefährdung von Systemen oder Daten besteht.
7. Einer vorherigen Abmahnung oder Fristsetzung bedarf es nicht, wenn sie offensichtlich aussichtslos oder der kündigenden Partei nicht zumutbar ist.
8. Kündigungen bedürfen mindestens der Textform, beispielsweise per E-Mail.
9. Bei der Kündigung eines Werkvertrags durch den Auftraggeber gelten insbesondere die gesetzlichen Vergütungsregelungen des § 648 BGB. Der Anbieter rechnet ersparte Aufwendungen und anderweitigen Erwerb nach Maßgabe des Gesetzes an.
10. Nach einer Kündigung aus wichtigem Grund können die Parteien eine gemeinsame Feststellung des Leistungsstandes verlangen. Gesetzliche Rechte nach § 648a BGB bleiben unberührt.
11. Bereits erbrachte Leistungen, angefallene und nicht stornierbare Drittanbieterkosten sowie vom Auftraggeber freigegebene Aufwendungen sind zu vergüten.

21. Übergabe, Vertragsende und Datenlöschung

1. Nach Vertragsende stellt der Anbieter dem Auftraggeber die vertraglich geschuldeten und ihm zustehenden Arbeitsergebnisse, Zugangsdaten und Verwaltungsrechte in der vereinbarten Form zur Verfügung, soweit fällige, unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Leistungen beglichen sind.
2. Ein Anspruch auf Datenexport besteht nur im vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, in einem technisch üblichen und mit angemessenem Aufwand verfügbaren Format. Eine Aufbereitung für ein bestimmtes Fremdsystem, Migration, Importunterstützung oder Dokumentation ist nur geschuldet, wenn dies vereinbart wurde.
3. Auf Wunsch unterstützt der Anbieter bei einer geordneten Übergabe an den Auftraggeber oder einen Dritten. Tätigkeiten, die über die vertraglich geschuldete Herausgabe hinausgehen, werden nach Zeitaufwand vergütet.
4. Soweit keine abweichende gesetzliche, datenschutzrechtliche oder vertragliche Pflicht besteht, darf der Anbieter projektbezogene Kundendaten 30 Kalendertage nach Vertragsende löschen. Der Auftraggeber ist für die rechtzeitige Sicherung und Übernahme seiner Daten verantwortlich.
5. Daten in regulären Sicherungskopien können bis zum turnusmäßigen Überschreiben oder Löschen verbleiben, dürfen jedoch nach Vertragsende nicht weiter produktiv verarbeitet werden, sofern keine Rechtsgrundlage besteht.
6. Nicht übertragbare Lizenzen, gekündigte Drittanbieterdienste und technisch bedingte Funktionsverluste nach Vertragsende liegen außerhalb der Verantwortung des Anbieters, soweit er ordnungsgemäß informiert und die notwendigen Mitwirkungshandlungen angeboten hat.

22. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz des Anbieters ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.
3. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder seinen Sitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt, soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist.
4. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen sollen aus Beweisgründen in Textform festgehalten werden; der Vorrang individuell ausgehandelter Abreden bleibt unberührt.
5. Sind einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder werden sie nicht Vertragsbestandteil, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder nicht einbezogenen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.